STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 017 023

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Advanced Nursing Practice, M.Sc.
Hochschule:	Akkon Hochschule für Humanwissenschaften
Standort:	Berlin
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.04.2023 - 31.03.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Qualifikationsziele und Inhalte der Module im Modulhandbuch müssen dahingehend präzisiert werden, dass deutlich wird, wie der Theorie-Praxis-Transfer operationalisiert wird. (§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 BlnStudAkkV)

2. Es muss ein didaktisches Konzept erstellt werden, aus dem hervorgeht, welche Anteile online, welche hybrid und welche verpflichtend in Präsenz angeboten werden und nach welchen Kriterien die Zuordnung erfolgt. (§ 12 Abs. 1 S. 2 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflage zu § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 BlnStudAkkV

Es wird auf die Ausführungen im Akkreditierungsbericht auf den Seiten 17,18 und 23 sowie die Stellungnahme der Hochschule vom 13.01.2023 verwiesen, welche auf Seite 2 den in Aussicht gestellten Umsetzungsprozess erläutert.

Auflage zu § 12 Abs. 1 S. 2 BlnStudAkkV

Es wird auf die Ausführungen im Akkreditierungsbericht auf Seite 23 sowie die Stellungnahme der Hochschule vom 13.01.2023 verwiesen, welche auf die Entwurfsversion eines didaktischen Konzepts und dessen noch nicht abgeschlossenen Entwicklungsprozess eingeht (vgl. Anlage *anlage_1_entwurf_konzept_digitale_lehre.pdf*).

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 BlnStudAkkV als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Der Akkreditierungsrat empfiehlt, bei der von der Hochschule angekündigten Überarbeitung der Qualifikationsziele und Modulinhalte (vgl. Stellungnahme vom 13.01.2023) den Kompetenzerwerb im Bereich der Pflegewissenschaft stärker im Curriculum zu verankern und durch entsprechendes professorales Personal zu hinterlegen.

PROGRAMM AKKREDITIERT Akkreditierungsrat